



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Canisiusschule Altenrheine – Rodde e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Rheine.
- (3) Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Steinfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Schülerinnen und Schüler der Canisiusschule. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Spielgeräten, Bibliotheksausstattungen, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist, oder sie vom Träger der Schule nicht angeschafft werden können.
 - b) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften.
 - d) die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
 - e) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
 - f) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, z.B. für die Schulbibliothek, Spielgeräte oder multimedialer Ausstattung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Auslagen innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem/der Kassierer/in nachgewiesen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 anerkennt und unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist jederzeit schriftlich zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge (Mindestbeitrag) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine anstehende Erhöhung des Mindestbeitrages muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

(2) Der Beitrag ist jedoch für jedes Mitglied, über den Mindestbeitrag hinaus, frei wählbar und jährlich veränderbar. Änderungen für das folgende Geschäftsjahr müssen dem Kassierer spätestens bis zum 30. September schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Beitrag wird per Lastschrift im Oktober für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

(4) Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils im Oktober für das angefangene Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet eine Person aus dem Vorstand aus, wird für die Zeit bis zu einer neuen Wahl ein Mitglied in den Vorstand von dem Vorstand gem. Absatz 1 berufen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und umzusetzen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 5.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorstand (§ 7),
- b) 4 Beisitzern/innen (Mitglieder)
- c) 1 Schriftführer/in

d) 1 Beisitzer/in (Lehrkörper)

(2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel.

(3) Es ist anzustreben, dass der erweiterte Vorstand aus Mitgliedern beider Schulstandorte besteht.

(4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt rechtzeitig durch den/die Vorsitzenden/de oder seinen/ihren Stellvertreter schriftlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Dabei muss der Aufgabenkatalog für den Vorstand, der Inhalt der Geschäftsordnung ist, mindestens umfassen:

- a) eine Finanzplanung für das jeweilige Geschäftsjahr,
- b) die regelmäßige Erstellung und Überwachung eines Rücklagenspiegels
- c) einen Investitionsleitfaden

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder seiner/n Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Aufnahme von Darlehen
- g) Aufgaben des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, vorbehaltlich der Regelung in § 4.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Canisiusschule, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Rheine, den 15.01.2018

Markus Münch
Vorsitzender

Andrea Büskens
Stellvertretende Vorsitzende

Melanie Kölker
Kassiererin